

Der Sanierungs Berater

www.sanierungsberater.de

Betriebs-Berater für Interimsmanagement und Restrukturierung

SanB

4/2020

S. 135–174

1. Jahrgang

- | | | |
|---|---|-----|
| ■ | Prof. Dr. Florian Stapper
Perspektiven für Sanierer und Insolvenzverwalter ab 2021 | 135 |
| ■ | Dr. Johan Schneider und David Loszynski
Die Stabilisierungsanordnung nach dem StaRUG-RegE | 136 |
| ■ | Matthias Kühne und Frank Lienhard
Ausgestaltung eines Risikofrüherkennungssystems gemäß § 1 StaRUG und die Haftungsfolgen für die Geschäftsleitung | 144 |
| ■ | Dr. Maximilian Pluta und Philip Konen
Die Anzeige eines Restrukturierungsvorhabens (§ 33 StaRUG) | 149 |
| ■ | Johannes Leßmann
Präventive Restrukturierung: Anmerkungen aus Sicht eines CRO | 155 |
| ■ | Frank Günther, Wolf Waschkuhn, Asmus Ohle und Felix Schaffner
Restrukturierung von Schuldscheinen: Der Präventive Restrukturierungsrahmen schafft eine neue Option | 157 |
| ■ | Miriam Benz, LL. B. und Tobias Rhode, LL. B.
Neue und bekannte Entwicklungen in der Geschäftsführerhaftung unter dem SanInsFoG | 160 |
| ■ | Dr. Martin Heidrich, LL. M. und Rebecca Gabriel
Ein Überblick über die gesetzlichen Änderungen und Neuerungen nach dem SanInsFoG und dem StaRUG | 164 |
| ■ | Prof. Dr. Rolf-Dieter Mönning und Dr. Franc Zimmermann
Anmerkung zu LG Oldenburg, Beschl. v. 23.09.2020 – 6 T 338/20 und 6 T 339/20 | 168 |
| ■ | Dr. Christina Küster
Anmerkung zu BGH, Urt. v. 12.03.2020 – IX ZR 125/17 | 171 |
| ■ | Prof. Dr. Florian Stapper
Buchbesprechung: Römermann, Volker, COVID-19 Abmilderungsgesetze, Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht, Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Veranstaltungsvertragsrecht u. a., Kommentar | 174 |

Herausgegeben von
Prof. Dr. Daniel Graewe
Dr. Martin Heidrich
Rüdiger Weiß

Beirat
Martin Hammer
ORR Dr. Michael Hippeli
Béla Knof
Prof. Dr. Rolf-Dieter Mönning
VRiLG Dr. Martin Pellens
Prof. Dr. Jens M. Schmittmann
Dr. Johan Schneider

Schriftleitung
Dr. Anke Gößmann

dfv Mediengruppe · Frankfurt am Main

Unternehmensfortführung die Gefahr von Vermögensschäden aufgrund einer unsachgemäßen Amtsausführung. Aus der Entscheidung des BGH folgt keineswegs eine Erweiterung oder Haftungserschwerung des Verwalters. Vielmehr ist das persönliche Haftungsrisiko eben dadurch beherrschbar, dass die Haftung an die Sorgfaltsanforderungen eines ordentlichen und gewissenhaften Insolvenzverwalters knüpft.

Die Entscheidung des BGH ist konsequent. Mit Urteil vom 26.04.2018²⁰ stellte der BGH bereits klar, dass sich die Haftung des Geschäftsleiters in Eigenverwaltung nicht nach gesellschaftsrechtlichen Haftungsvorschriften, sondern nach §§ 60, 61 InsO analog bestimmt, da seine Stellung insoweit dem Amt des Insolvenzverwalters angenähert sei.

5. Ergänzend zu den Ausführungen des BGH sei noch darauf hinzuweisen, dass für die Haftung des Insolvenzverwalters nach § 61 InsO nichts anderes gilt. Der Entlastungsbeweis in § 61 Satz 2 InsO verschafft dem Insolvenzverwalter bereits einen ähnlich der Business Judgement Rule *safe harbour*, soweit er auf

Grundlage einer sorgfältigen und realistischen Prognose die Nichterfüllbarkeit der Masseverbindlichkeit erkennen konnte. Maßgebend ist, dass der Verwalter auf der Grundlage einer vollständigen Planerstellung bei der Begründung der Masseverbindlichkeit von einer positiven Wahrscheinlichkeitsprognose ausgehen konnte und die Nichterfüllbarkeit nicht hätte erkennen können.²¹ Wenn der Insolvenzverwalter plausibel darlegt, auf Basis einer *de lege artis* erstellten Planung und nach sorgfältiger Risikoabwägung, auf die Richtigkeit einer Entscheidung zur Begründung der Verbindlichkeit vertraut zu haben, handelt er nicht insolvenzzweckwidrig.²² § 61 Satz 2 InsO normiert damit bereits eine der Business Judgement Rule ähnliche Haftungsfreistellung des Verwalters.

²⁰ Az. IX ZR 238/17.

²¹ Vgl. BT-Drucks. 12/2443, S. 129.

²² Vgl. Kaufmann, NZI 2004, 117.

Buchbesprechung

Prof. Dr. Florian Stapper, Leipzig*

Römermann, Volker, COVID-19 Abmilderungsgesetze, Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht, Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Veranstaltungsvertragsrecht u. a., Kommentar, 2020, C. H. Beck Verlag, 187 S., geb., EUR 75,00

Der Gesetzgeber hatte zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie mehrere Gesetze im Eilverfahren verabschiedet, die sich als COVID-19 Abmilderungsgesetze zusammenfassen lassen. Der von Römermann herausgegebene Kommentar enthält dazu im Teil 1 zum Insolvenzrecht das Gesetz zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und zur Begrenzung der Organhaftung bei einer durch die COVID-19-Pandemie bedingten Insolvenz (COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz – COVInsAG), im Teil 2 zum Gesellschaftsrecht das Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs-, und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (COVMG) sowie das Gesetz vom 15. Mai 2020 betreffend u. a. die SE und die SCE, im Teil 3 Gesetze zum Zivilrecht betreffend ein Moratorium, Miete und Pacht, Darlehen sowie Gutscheine für Freizeitveranstaltungen und Freizeiteinrichtungen, das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Veranstaltungsvertragsrecht und im Recht der Europäischen Gesellschaft (SE) und der Europäischen Genossenschaft (SCE) und schließlich im Teil 4 Änderungen zum Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung.

Die Gesetze enthalten zum Teil tiefgreifende Eingriffe in sicher geglaubte Rechtspositionen. So wird durch das COVInsAG die Insolvenzantragspflicht bis zum 30.09.2020 mit Verlängerungsmöglichkeit durch Rechtsverordnung bis zum 31.03.2021 ausgesetzt, wenn die Insolvenzreife auf den Folgen der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus beruht und wenn Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. Dazu gibt es eine gesetzliche Vermutung. Römermann nennt Beispiele für und gegen eine insofern relevante Auswirkung der Pandemie. Ein Ausschluss dieser Relevanz soll bei

Branchen, die vermutlich eher von der Krise profitieren, wie dem Onlinehandel, IT- bzw. Digitalisierungsdienstleistern und Herstellern und Händlern im Bereich Sanitärprodukte gelten. Darüber kann heftig gestritten werden. Bei den Herstellern und Händlern von Sanitärprodukten dürfte die Relevanz tatsächlich für diejenigen entfallen, die das zum „Pandemie-Gold“ mutierte Toilettenpapier herstellen oder handeln. Bei anderen Sanitärprodukten wird das wohl fraglich sein. Da wirtschaftliche Probleme häufig mehrere Ursachen haben, stellt sich die Frage, ob eine Mitursächlichkeit und wenn ja, in welcher Größenordnung, für das Eingreifen des Gesetzes ausreichen soll. Das wird unter Auswertung der Literatur diskutiert. Sofern Schließungsanordnungen von Behörden ohne hinreichende Rechtsgrundlage ergangen sind, soll es dem Handlungspflichtigen nicht zumutbar sein, dagegen Widerspruch und Klage einzureichen, um die Vermutung des Gesetzes eingreifen zu lassen. Das könnte man – zumal solche Klagen in der Praxis häufig erfolgreich sind – durchaus auch anders sehen.

Das COVMG regelt im Wesentlichen die Handlungsfähigkeit von Gesellschaften unterschiedlicher Rechtsformen trotz Kontakt- und Versammlungsverboten durch virtuelle Hauptversammlungen und andere Erleichterungen bei der Beschlussfassung.

Zusammen mit den anderen kommentierten Gesetzen zur Abmilderung der Corona-Pandemie gibt der erstaunlich kompakte von Römermann herausgegebene Kommentar zu den COVID-19 Abmilderungsgesetzen einen knappen, aber vollständigen Überblick über Einzelheiten der Gesetze. Der Kommentar wurde im Sommer 2020 in der 1. Auflage abgeschlossen. Da die Pandemie in ihrer zweiten Welle größere Ausmaße annimmt, als im Sommer 2020 anzunehmen war, wird der Gesetzgeber die COVID-19 Abmilderungsgesetze nachbessern, so dass die 2. Auflage wahrscheinlich schon recht bald den Markt der Kommentare zu den COVID-19 Abmilderungsgesetzen bereichern wird.

* Partner von Stapper, Jacobi, Schädlich Rechtsanwälte | Restrukturierer | Insolvenzverwalter, Leipzig. Mehr über den Autor erfahren Sie auf S. IV.